

Az.:

Bad Karlshafen, den 18. Mai 2021

Vorlage für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Wahl einer Ausschussvorsitzenden / eines Ausschussvorsitzenden

Sachverhalt:

Nach § 62 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wählen die Ausschüsse aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden.

Da die HGO keine ausdrückliche Regelung darüber enthält, wer während der Wahl der Ausschussvorsitzenden/des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führt und § 57 HGO (Altersvorsitz) als sinngemäße Anwendung für Ausschüsse ausgeschlossen ist, muss davon ausgegangen werden, dass die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung auch die Wahl der/des Ausschussvorsitzenden leitet.

Zu wählen ist nach Stimmenmehrheit aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Ausschusses. Hierbei ist § 55 Abs. 3 der HGO zu beachten.

Beschlussvorschlag:

-/-



(Dittrich)
BürgermeisterBeschluss:Abstimmungsergebnis:

dafür:

dagegen:

enthalten: